

Telefon: 0 233-44800  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
KVR-I/4

## **Lang abgestellte Fahrzeuge in der Puccinistraße und Radeckestraße (Ziffer 2 des Antrags)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01114  
der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10107**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 04.07.2023**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, das vorschriftswidrige lange Abstellen von Fahrzeugen und Hängern in der Puccinistraße und Radeckstraße zu ahnden oder zu verhindern.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 58 der bestehenden Parklizenzzgebiete. In den übrigen 13 Parklizenzzgebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das für diese Örtlichkeit zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

Thema Anhänger als Lagerplatz (Sondernutzung):

Vor Ort konnten einige abgestellte Anhänger festgestellt werden. Es ergaben sich jedoch

auch nach Rückfrage bei den Gewerbebeamten der Polizei keine konkreten Hinweise auf eine Sondernutzung bei den festgestellten Anhängern.

Abgestellte Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug werden durch die Polizei zwei Wochen lang im Sinne des §12/IIIb StVO (Ventilstellung) überwacht. Wird der Anhänger nicht bewegt, erhält der Halter eine Verwarnung in Höhe von 20 Euro (Regelbußgeldsatz). Eine Entfernung von dauerhaft abgestellten Anhängern erfolgt nicht durch die Polizei.

Thema abgestellte Fahrzeuge Allgemein:

Solange ein Kraftfahrzeug ordnungsgemäß zugelassen und betriebsbereit ist (TÜV vorhanden), darf es auf öffentlichen Verkehrsgrund ordnungsgemäß dauerhaft abgestellt werden (Ausnahme Anhänger siehe Begründung oben).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01114 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01114 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige  
Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW**